

# FREIWILLIGE MELDUNG ZUR vorzeitigen **STELLUNG** und zur vorzeitigen **Leistung des Präsenzdienstes**

---

Grundsätzlich werden Sie **mittels öffentlicher Stellungskundmachung** frühestens **in dem Kalenderjahr, in dem Sie das 18. Lebensjahr vollenden** zur Stellung herangezogen und erhalten einige Wochen vor diesem Termin eine entsprechende „Information zur Stellung“.

Sie können sich aber bereits **nach Vollendung Ihres 17. Lebensjahres freiwillig** der (vorzeitigen) Stellung unterziehen, wenn Sie Ihren **Grundwehrdienst bzw. Ausbildungsdienst vorzeitig leisten** möchten.

**ACHTUNG:** Wenn Sie bereits für einen Stellungstermin eingeteilt wurden und diesen Termin – aus schwerwiegenden Gründen - verlegen möchten, werden Sie ersucht dies mittels formlosen Schreibens unter Beilage einer Bestätigung ihrem zuständigen Militärkommando / Ergänzungsabteilung mitzuteilen! Sie können auch telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen.

## Allgemeine Informationen

(Auszug aus dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung)

**§ 9 Abs. 2** Personen, **die das 17. Lebensjahr vollendet** haben und die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung besitzen, können **auf Grund freiwilliger Meldung vorzeitig Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten**.

**§ 18a Abs. 1** Wehrpflichtige sind von Amts wegen **frühestens in dem Kalenderjahr erstmalig zur Stellung** heranzuziehen, **in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden**.

Wehrpflichtige, die

1. dem stellungspflichtigen Geburtsjahrgang noch nicht angehören oder
2. von der Stellungspflicht befreit sind,

können sich freiwillig der Stellung unterziehen.

Diese Wehrpflichtige sind vom Militärkommando zur Stellung zuzulassen, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen.

**§ 57** Die Handlungsfähigkeit einer Person in Angelegenheiten des Wehrgesetzes ist durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.

Dies **gilt nicht für eine freiwillige Meldung zur vorzeitigen Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes** vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Eine **Annahme der freiwilligen Meldung** erfolgt mit **Bescheid** durch das zuständige Militärkommando; in diesem Bescheid wird auch der konkrete **Stellungstermin** verfügt.

Eine **Nichtannahme** der freiwilligen Meldung erfolgt mittels **formloser Mitteilung**.

Diese freiwillige Meldung kann bis zur Rechtskraft des Zulassungsbescheides schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden; die Zurückziehung ist beim zuständigen Militärkommando / Ergänzungsabteilung einzubringen.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich an Ihr zuständiges Militärkommando / Ergänzungsabteilung

# FREIWILLIGE MELDUNG ZUR vorzeitigen **STELLUNG** und zur vorzeitigen **Leistung des PRÄSENZDIENSTES**

gemäß §§ 18a und 9 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung

## 1. Durch den Freiwilligen in BLOCKSCHRIFT auszufüllen:

Ich, ....., SozVersNr.: .....,  
wohnhaft in .....  
(Zustelladresse: .....),  
Telefon Nr. ....

melde mich nach Kenntnisnahme der umseitigen Information vorzeitig zur Stellung sowie im Falle der Tauglichkeit zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes.

Ich ersuche versandbereite Dokumente entsprechend Zustellgesetz unmittelbar elektronisch an folgende E-Mail Adresse auszufolgen: .....

Ich befinde mich derzeit in einer **laufenden Ausbildung** (Schule / Lehre / Studium / sonstige Berufsausbildung - Nichtzutreffendes streichen) bis voraussichtlich ..... (Monat / Jahr).

### Unverbindlicher Terminwunsch für die Stellung (Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen):

So rasch wie möglich       im Zeitraum von .....bis .....

### Unverbindlicher Einberufungswunsch:

(Anmerkung: Da nicht zu jedem Termin eine Einberufung in jede Garnison (Kaserne / Einberufungsort) möglich ist, wird empfohlen vorab mit der zuständigen Ergänzungsabteilung Kontakt aufzunehmen)

Termin: .....(Ersatztermin: .....)

Garnison: .....(Ersatzgarnison: .....)

(Nähere Informationen auch unter <http://www.bundesheer.gv.at/organisation/standorte/index.shtml> oder via QR-Code)



## 2. Zustimmung zur Verkürzung von Fristen

Gemäß § 24 Absatz 1 WG 2001 darf ein Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach erstmaliger Feststellung der Tauglichkeit zum Wehrdienst zugestellt werden (= Recht auf Abgabe einer Zivildiensterklärung im Sinne des § 1 Abs. 2 Zivildienstgesetzes 1986, in der geltenden Fassung).

Ein Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst ist spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zuzustellen.

Ich stimme hiermit der Verkürzung der beiden oa. Fristen hinsichtlich der Einberufung zum Grundwehrdienst ausdrücklich zu!

Das Recht auf Abgabe einer Zivildiensterklärung bis zwei Tage vor Zustellung eines Einberufungsbefehles wird dadurch nicht berührt.

....., .....  
(Ort) (Datum) (Eigenhändige Unterschrift des Wehrpflichtigen)

## 3. Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten

Ich stimme einer vorzeitigen Einberufung des oa. Wehrpflichtigen zum Präsenzdienst vor Vollendung seines 18. Lebensjahres ausdrücklich zu.

.....  
(Datum) (Eigenhändige Unterschrift Erziehungsberechtigte/r) (Verhältnis zum Wehrpflichtigen)

## 4. Ergeht an: Militärkommando ..... / Ergänzungsabteilung